

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
16 (1869)**

39 (28.9.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-537034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-537034)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.: Preis: 3 $\frac{3}{4}$  gr.

**1869.** Dienstag, 28. September. **N<sup>o</sup>. 39.**

## Bekanntmachungen.

1) Ueber die abermals geisteskrank gewordene Wittwe des weil. Ministerial-Registrators Eiben hieselbst, Amalie, geb. Stolze, sind die früheren Curatoren: Buchbinder P. Timpe und Buchdrucker W. Winter, beide hieselbst, von Neuem heute wieder bestellt.

Oldenburg, 1869 September 20. Amtsgericht, Abth. I.

2) Da der bisher von den Dienstboten bezw. von den Dienstherrschaften geleistete Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben der Dienstbotenkrankenkasse nicht mehr hinreicht, so wird im Einverständniß mit dem hiesigen Gemeinderath und mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. Nov. d. J. an der halbjährliche Beitrag jedes Dienstboten von 9 gr. auf 12 gr. und falls dieser nicht genügt, der halbjährliche Beitrag der Dienstherrschaft für jeden Dienstboten von 4 $\frac{1}{2}$  gr. auf 6 gr. bis weiter erhöht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 September 20.

3) Nachdem die Neuwahl von Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums ausgeschrieben, und demgemäß und nach den näheren Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 die Liste der stimmberechtigten Urwähler der politischen Gemeinde Stadt Oldenburg aufgestellt worden, ist dieselbe nach Art. 17. §. 1. des Wahlgesetzes auf drei Tage, und zwar am 28., 29. und 30. September d. J. in der Magistrats-Registratur zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser Liste sind innerhalb der gedachten drei Tage bei Stadtmagistrat einzubringen und, soweit nöthig, zu begründen.

Nach Ablauf der oben gedachten drei Tage und Erledigung der etwa erhobenen Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben wird die Liste für richtig erklärt und sind dann weitere Einwendungen gegen dieselbe nicht mehr zulässig, vielmehr ist jemand nur dann, wenn er in dieser Liste aufgeführt ist, stimmberechtigt.

Oldenburg, 1869 September 22. Der Stadtmagistrat.

4) Die Miethwohnung in dem städtischen Gebäude an der Schüttingstraße, welche mehrere geräumige Zimmer und Kammern,

eine Küche mit einer Pumpe, Keller und Bodenraum enthält, und mit einem besonderen Eingang versehen ist, fällt Mai k. J. aus der Pacht und soll am Donnerstag, den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause abermals zur öffentlich meistbietenden Verpachtung aufgesetzt werden. — Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 September 24.

5) Gefundene Sachen: 1 kleines buntseidenes Tuch, 1 Kappe, 4 kleine Schlüssel, 1 grauseidenes Tuch, 1 wollenes Tischtuch.

### Ueber Gewerbeschulen.

(Eingefandt.)

In der Provinz Hannover bestanden mit Ausnahme der Stadt Hannover, bis Ostern 1868 in reichlich 180 Dörtern Gewerbeschulen, die jährlich von reichlich 4000 Schülern besucht wurden, (von denen reichlich 3800 dem Handwerkerstande angehörten), und deren Unterhaltung eine jährliche Geldverwendung von rund 11000  $\mathcal{R}$  erforderte.

Der Bericht über die Gewerbeschule der Stadt Hannover für das Jahr 1868 besagt Folgendes: Zahl der Schüler 754, davon 576 in der Vorschule und 178 in der Hauptschule; 735 aus dem Handwerkerstande und 19 aus andern Ständen. Die Vertheilung der Schüler auf die verschiedenen Unterrichtsfächer war diese:

	Schüler.
Vorschule. Schreiben, Deutsch u. Aufsätze in 10 Abtheil.	366
Rechnen	8
Freihandzeichnen	11
Hauptschule. Bauzeichnen (s. Maurer Zimmer etc.) in 2 Abtheil.	56
Geometrie und geometr. Zeichnen	1
Maschinenzeichnen (für Mechaniker, Schlosser, Schmiede, Stellmacher	2
Fachzeichnen f. Tischler, Drechsler etc.	2
Bossiren	2
Buchführung	1
	35

Die Stadt Oldenburg hat beinahe  $\frac{1}{5}$  so viel Einwohner als Hannover, aber ihre Gewerbeschule zählt nur etwa  $\frac{1}{20}$  so viel Schüler als die hannoversche. Das ist die Folge des vor 8 Jahren aufgehobenen Schulzwanges. Jetzt kann derselbe durch Ortsstatut wieder eingeführt werden nach Absatz 2 des § 106 der in wenigen Tagen in Kraft tretenden neuen Gewerbeordnung. Im 1. Absatz enthält dieser § aber auch die positive Bestimmung: „Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten (nicht: kann darauf achten), daß den Lehrlingen, welche

des Schulunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.“ Es wäre uns lieb zu erfahren, einmal, welche Behörde in unfrem Lande diese zuständige Behörde ist\*), und dann, in welchem Sinne dieselbe diese Bestimmung auffaßt?

Für die Gewerbeschule ist das von Bedeutung, denn dem § 106 der Gewerbeordnung gegenüber will es uns so vorkommen als ob Staatsregierung und Landtag den bisherigen Staatszuschuß zur Gewerbeschule kaum ferner bewilligen werden, wenn nicht, da der ganz freie Wille seitens der Lehrherren bisher so wenig gefruchtet, auf anderem Wege für eine fleißigere Benutzung der Schule Sorge getragen wird. Man kann principiell gegen jeden Schulzwang sein, und doch, so lange noch allgemeine Schulpflicht besteht, und seitdem auf die Bemittelten durch den 1jähr. freiwilligen Militärdienst ein so bedeutender und indirecter Schulzwang ausgeübt wird, keine besondere Anomalie darin finden, wenn auch die Lehrherren angehalten werden, ihre Lehrlinge zur Gewerbeschule zu schicken. Daß dies in einer Weise geschehe, die ihre Interessen möglichst schont, liegt in der Natur der Sache. Auch ist der Schulzwang früher nur in dieser Weise zur Anwendung gekommen.

### Gemeinderath.

Sitzung vom 24. Sept. 1869.

Es fehlten Buchhalter Wiechmann, Tischler Eilers, Landmann zum Buttel.

Zur Erneuerung der Preisermittlungskommission wegen Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste in Gemäßheit Art. 12 der Verordnung vom 11. November 1859 wurde als Wahlmann der Rathsherr Klavemann hies. gewählt.

### Stadtrath.

Sitzung vom 24. Sept. 1859

1. Auf Antrag des Rectors der höheren Bürgerschule ward beschlossen, die bereits zu einer Schülerzahl von über 50 angewachsene 3. Classe der Vorschule um Michaelis in 2 Classen zu theilen und für die dadurch neu hinzukommende Classe, da in den 3 Häusern, in welchen die verschiedenen Classen der Bürgerschule untergebracht sind, ein ferneres Lokal nicht mehr zu beschaffen ist in einem vierten, glücklicherweise sehr günstig, in der Mühlenstraße belegenen Hause, für den Miethpreis von jährlich 65  $\mathfrak{f}$ , incl. Feuerung, Reinigung und Aufwartung, ein Zimmer zu miethen.

\*) Nach Art. 9 bezw. Art. 1 des inzwischen erlassenen Gesetzes vom 14. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, die untere Verwaltungsbehörde, in der Stadt Oldenburg also der Magistrat.

Als Lehrer für diese neue hinzukommende Classe beschloß man den Schulamtsandidaten Oldewage mit einem jährlichen Gehalt von 250 ₰ vom 1. October d. J. an provisorisch anzustellen.

2. Desgleichen erklärte der Stadtrath sich damit einverstanden, daß in dem Hause des Frl. Lasius, ein kleines Zimmer als Conferenzzimmer der Lehrer der dort untergebrachten 4 Classen der Bürgerschule und Vorschule für das Wintersemester 1869/70 für 18 ₰ incl. Heizung und Reinigung gemiethet werde. (Fortf. folgt.)

### Beleuchtungs-Kalender

für die Stadt Oldenburg für die Beleuchtungszeit vom 1 August 1869 bis 15. Mai 1870.

1869 October. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1		$6\frac{3}{4}$ —11	11—5
2		$6\frac{3}{4}$ —11	11—5
3		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
4		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
5	Neumond	$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
6		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
7		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
8		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
9		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
10		7—11	11—5
11		$7\frac{1}{2}$ —11	11—5
12	Erstes Viertel	8—11	11—5
13		9—11	11—5 $\frac{1}{2}$
14			9—5 $\frac{1}{2}$
15			10—5 $\frac{1}{2}$
16			11—5 $\frac{1}{2}$
17			12—5 $\frac{1}{2}$
18			12—5 $\frac{1}{2}$
19			
20	Vollmond		
21			
22		$5\frac{3}{4}$ — $7\frac{3}{4}$	
23		$5\frac{3}{4}$ — $7\frac{3}{4}$	
24		$5\frac{3}{4}$ — $8\frac{1}{2}$	
25		$5\frac{3}{4}$ — $9\frac{1}{2}$	
26		$5\frac{1}{2}$ — $10\frac{1}{2}$	
27		$5\frac{1}{2}$ —11	
28	Letztes Viertel	$5\frac{1}{2}$ —11	11—1
29		$5\frac{1}{2}$ —11	11—2 $\frac{1}{2}$
30		$5\frac{1}{2}$ —11	11—4
31		$5\frac{1}{2}$ —11	11—6

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.

